

Satzung

des Landesverbandes Brandenburg



Verband der Geschichtslehrerinnen und -lehrer Deutschlands e.V.

Landesverband Brandenburg

gegründet 1990

letzte Satzungsänderung: 21.01.1995

§1 Name und Sitz

Der Verein – im Folgenden Verband genannt – führt den Namen „Landesverband Brandenburger Geschichtslehrer“, nach der Aufnahme in den Verband der Geschichtslehrer Deutschlands (VGD) e.V. mit dem Zusatz „im Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e.V.“. Sein Sitz ist in Potsdam.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung im Bereich der historisch-politischen Bildung, speziell im Geschichtsunterricht. Den Satzungszweck verwirklicht der Verband insbesondere dadurch, dass er fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fortbildungsveranstaltungen und Forschungsvorhaben durchführt und unterstützt und entsprechende Publikationen herausgibt und die Fachinteressen gegenüber den Kultus- und Schulbehörden und gegenüber Medien vertritt.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandsvermögen

- (1) Der Verband bildet sein Vermögen und erhält sie mittels zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Geld- und Sachspenden oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird oder sein Zweck entfällt, so fällt sein Vermögen an den Bundesvorstand, der es seinerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirksgruppen auf der Ebene noch zu installierender brandenburgischer Regierungsbezirke. Eine Gruppe kann ggf. auch mehrere Bezirke umfassen.
- (2) Die Bezirksgruppen vertreten die Ziele des Verbandes in ihren Bezirken, insbesondere durch Veranstaltungen auf Bezirksebene.
- (3) Die Bezirksgruppen geben sich eine der Verbandsatzung entsprechenden Ordnung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die an öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im weitesten Sinne Geschichte vermittelt, eine solche Tätigkeit ausgeübt hat oder sich in Ausbildung für eine solche Tätigkeit befindet, sofern sie den Verbandszweck unterstützt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Verbandszweck unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben; lehnt dieser den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Beitragsjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt in der Regel jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre und immer dann, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt, zusammen.
- (2) Der Vorsitzende beruft sie mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Angelegenheiten verlangt, deren Behandlung gewünscht wird.
- (4) Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können beratend teilnehmen.
- (5) Der Vorstand macht unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingegangenen Anträge einen Vorschlag zur Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
- (6) Anträge auf vorgezogene Vorstandswahlen, zur Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können behandelt werden, wenn sie mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (7) (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung der Vorstand nicht zuständig ist.
- (8) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Anregungen
 - f) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
- (9) (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
- (10) (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser leitet sie an die Mitgliederversammlung weiter. Antragsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied.
- (11) (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Ergebnisse der Versammlung nimmt der Schriftführer des Vorstandes eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. (Abweichend von dieser Regelung endet die erste Wahlperiode bereits ein Jahr nach Gründung des Vereins.)
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, bestellt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied ohne Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahmen zu aktuellen, den Verbandszweck betreffenden Angelegenheiten
 - b. Vertretung des Verbandes gegenüber der Landesregierung und den Schulbehörden
 - c. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen
 - d. Entscheidung über Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verband
- (7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie es der Verbandszweck erfordert, jederzeit, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorsitzende lädt schriftlich, nach Möglichkeit mit Angabe einer Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche ein; in Fällen äußerster Dringlichkeit kann auf die Frist verzichtet werden.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Beschlüsse können durch den Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonisch herbeigeführt werden. Derartige Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.
- (10)(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen fertigt der Schriftführer, bei Abwesenheit ein vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied, eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie wird durch die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden verbindlich. Sie ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand kann Ergänzungen beschließen.
- (11)(8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Verbandes. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Zahlungen an den Verband nimmt er entgegen, Zahlungen für den Verband leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden. Er ist nicht besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB.
- (12)(9) Der Vorstand kann für bestimmte Sachfragen und Aufgabenbereiche weitere Verbandsmitglieder heranziehen. Diese können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Hiervon ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§9 Mitteilungen des Verbandes

- (1) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern über die Angelegenheiten des Verbandes regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen sowie bei Bedarf durch Mitgliederrundschreiben.
- (2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes werden die Mitglieder, ggf. in Kooperation mit anderen Landesverbänden des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands, mit einer Verbandszeitschrift beliefert, die ebenfalls als Organ für Mitteilungen für die Mitglieder genutzt werden kann.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, sofern diese bei der schriftlichen Einladung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus formalen Gründen vom zuständigen Vereinsregister-Gericht oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden gefordert werden. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§11 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung darüber in Kraft.